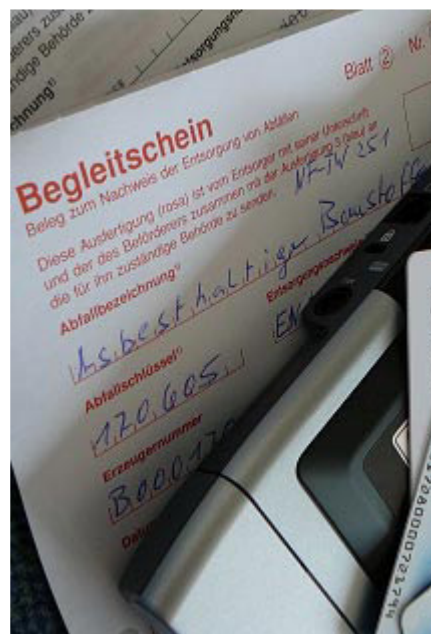


Merkblatt zum elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)



 Märkischer Kreis

 Südwestfalen
Regionale 2013

Inhalt

1. **Elektronisches Abfallnachweisverfahren**
2. **Signaturpflicht**
3. **ZKS-Registrierung**
4. **Länder-eANV**
5. **Systemanbieter**
6. **Abfalltransport**
7. **Elektronisches Erzeuger-Register bei mehreren Providern?**
8. **Spielraum**
9. **Empfehlung**
10. **Hinweise für Kommunen**
11. **Nützliche Internetseiten**
12. **Fragen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren**

Ansprechpartner

Märkischer Kreis
Fachdienst 45 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Internet: <http://www.maerkischer-kreis.de/>

Frau Mieth
Telefon: 02351 / 966-6369
E-Mail: s.mieth@maerkischer-kreis.de

Herr Grevers
Telefon: 02351 / 966-6391
E-Mail: h.grevers@maerkischer-kreis.de

Herr Bartsch
Telefon: 02351 / 966-6371
E-Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de

Die nachfolgenden Informationen finden sich auch im Internet unter
www.maerkischer-kreis.de/umwelt/fd45_abfall/117070100000055775.php

Stand: 02/2010



High Security
Signaturgesetz

regtp Z 0 0 0 3

1. Elektronisches Abfallnachweisverfahren

Der nachfolgende Beitrag beantwortet wichtige Fragen, die sich insbesondere Abfallerzeuger und -beförderer stellen müssen, um ihren jeweiligen Pflichten nachzukommen. Einsteigern sei die Internetseite der ZKS-Abfall empfohlen. Hier finden sich auch Grundlagen- und Hintergrundinformationen.

2. Signaturpflicht

Obwohl das eANV am 1. April verbindlich eingeführt wird, ist die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur für Abfallerzeuger, -einsammler und -beförderer erst ab 31.01.2011 bindend. Bis zum Ablauf dieser Übergangszeit kann auf die elektronische Signatur beim Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis verzichtet werden, wenn der Abfallerzeuger die entsprechenden Formulare unterzeichnet und z.B. per Fax zum Abfallentsorger sendet. Spätestens hier muss dann der Nachweis elektronisch erfasst und qualifiziert elektronisch signiert werden. Auf elektronischem Weg erfolgt die Weiterleitung an das Behördenpostfach bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall).

Bei der Verbleibskontrolle kann auf die elektronische Signatur verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg erstellt und während des Transportes mitgeführt wird. Dieser Beleg muss alle Daten enthalten, die auch auf dem Begleitschein eingetragen sind. Der Quittungsbeleg entspricht daher einem Begleitschein in einfacher Ausführung. Spätestens beim Entsorger muss der Begleitschein dann elektronisch erfasst und qualifiziert signiert werden. Die Weiterleitung an das Behördenpostfach bei der ZKS erfolgt dann auch in diesem Fall auf elektronischem Weg.

Ohne eigene Signaturkarte kann sich der Nutzer nicht selbst bei der ZKS registrieren!

Da aufgeschoben nicht aufgehoben ist, gibt es keinen vernünftigen Grund, den Erwerb und den Einsatz der elektronischen Signaturkarte lange hinauszuzögern. Ganz im Gegenteil. Ohne eigene Signaturkarte kann sich der Nutzer nicht selbst bei der ZKS registrieren. Diese Registrierung ist aber die Voraussetzung, um auf dem Web-Portal ein elektronisches Postfach zu eröffnen. Allerdings kann mit der Registrierung auch ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. In der Regel bieten Provider aber auch Entsorgungsunternehmen diesen Service an.

3. ZKS-Registrierung

Bei der Registrierung sind alle relevanten Firmendaten mit allen Standorten und den dazugehörigen Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummern anzugeben. Diese Daten werden dann über die ZKS an die zuständige Behörde gesandt.

Hier wird der Antrag geprüft und veranlasst, dass dem Antragsteller eine Nutzungskennung und ein Passwort zugeteilt werden. Diese Angaben sind der Zugangsschlüssel. Ist die Nutzung des Länder-eANVs geplant, ist das ebenfalls bei der Registrierung anzugeben.

*Länder-eANV kostenlos,
aber...*

4. Länder-eANV

Das Länder-eANV ist ein „Service“, der von der ZKS zur Verfügung gestellt wird. Damit können Unternehmen mit sehr wenigen Begleitscheinen das Verfahren online kostenlos abwickeln. Die benötigten Formulare können erstellt, signiert und versandt werden. Sonst gibt es keinerlei Komfortfunktionen. Auch eine Registerführung ist nicht möglich und bedarf einer gesonderten Lösung.

Entscheiden sich Betriebe, diesen „Service“ zu nutzen, können sie sicherlich Geld sparen. Während einer Präsentation im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Landes wurde jedoch deutlich, dass die Handhabung sehr kompliziert ist. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Systemlösung besser geeignet ist, das eANV umzusetzen.

*...wie und mit welchem
Aufwand die gesetzlichen
Vorgaben umgesetzt
werden sollen.*

5. Systemanbieter

Bereits seit geraumer Zeit sind verschiedene Anbieter am Markt vertreten, die Systemlösungen zum eANV entwickelt haben. Offeriert werden Systeme, die sich in vorhandene betriebliche Abfallmanagementsoftware integrieren lassen. Darüber hinaus gibt es sogenannte Komplettlösungen, die dem Anwender alles bieten: Beratungs- und Organisationsgespräche, Beantragung von Signaturkarten, Auswahl und Lieferung von Kartenlesegeräten, Installation der Software, Schulung der Anwender im Umgang mit dem Kartenleser und dem Programm sowie einen Hotline- und Updateservice.

Die Rundumbetreuung und die Abstimmung auf die individuellen Bedürfnisse haben sicherlich ihre Vorteile und sparen Zeit. Auf der anderen Seite lassen sich die Anbieter diesen Service bezahlen. Hier muss sich jeder selbst die Frage beantworten, wie und mit welchem Aufwand die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Auf der Internetseite der ZKS findet sich eine aktuelle Auflistung mit Firmen, Institutionen und Providern. Hier finden sich auch einige Flyer u. a. auch mit Informationen zu Abfalltransporten. In diesem Faltblatt wird beispielsweise auch die Frage beantwortet, ob jeder LKW mit einem mobilen Lese- und Signaturgerät ausgestattet sein muss.



Quittungsbeleg entspricht Begleitschein in einfacher Ausfertigung.

Sinnvoll sind kombinierte Lösungen, bei denen das Register sowohl im eigenen System, als auch als Duplikat auf einem Providersystem geführt wird.

6. Abfalltransport

Beim Abfalltransport können auch weiterhin Papierbelege mitgeführt werden. Denn eine Vorschrift, dass jedes Fahrzeug über technische Leseeinrichtungen wie Laptops, Handhelds, PDA's oder andere mobile Geräte verfügen muss, gibt es nicht. Bei der Abfalltransportkontrolle genügt ein formloser Beleg, der bestimmte Angaben aus dem elektronischen Begleitschein enthält.

Für die Einzelentsorgung sind folgende Informationen bereitzuhalten: Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen, Entsorgungsnachweisnummer, Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Erzeugernummer – außer bei Erzeugern von Kleinmengen -, Datum der Übergabe der Abfälle), Angaben zum Beförderer (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen), Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Entsorgernummer), Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben) und die schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger/Beförderer im Fall der nachträglichen Signatur (Officelösung).

Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind diese Übernahmescheine zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen.

Machen Erzeuger oder Beförderer von der oben genannten Option Gebrauch und signieren die Unterlagen erst nach dem 31.01.2011 elektronisch, muss beim Transport zusätzlich ein von beiden handschriftlich unterschriebener Quittungsbeleg mitgeführt werden.

In diesem Quittungsbeleg müssen alle Daten und Unterschriften enthalten sein, die auch zwingend in einem Begleitschein einzutragen sind, d. h. dieser entspricht einem Begleitschein in einfacher Ausfertigung. Die Aufbewahrung dieses Quittungsbelegs erfolgt ausschließlich beim Entsorger, der die Angaben aus dem Begleitschein in elektronischer Form an die Entsorgerbehörde übersendet und dabei die Richtigkeit der Angaben aus diesem Beleg durch qualifizierte Signatur bestätigen muss.

7. Elektronisches Erzeuger-Register bei mehreren Providern?

Zahlreiche Entsorger bieten ihren Kunden an, das elektronische Nachweisverfahren über ein von ihnen selbst oder von einem beauftragten IT-Unternehmen (Provider) betriebenes Internet-Portal abzuwickeln. Häufig wird dabei den Erzeugern auch eine elektronische Registerführung über dieses Portal ermöglicht. In diesem Fall werden die elektronischen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine beim Entsorger bzw. Provider gespeichert. Das erweist sich dann als problematisch, wenn ein Erzeuger für eine Abfallart aus Gründen der Entsorgungssicherheit mehrere Entsorgungswege hat oder je nach Marktlage seine Entsor-

gungswege wechselt und dementsprechend zur Registerführung verschiedene Portal-Lösungen unterschiedlicher Entsorger nutzt.

Eine Zusammenführung aller Daten zu einem einheitlichen Gesamtregister ist aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht so einfach. Im Hinblick auf elektronische Registeranforderungen der zuständigen Behörde kann es Probleme geben. Vor diesem Hintergrund hat die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) Informationen veröffentlicht, die sich insbesondere auch mit der Zulässigkeit der „Splittung“ des elektronischen Registers befassen.

Die ZKS-Abfall rät, grundsätzlich zu überlegen, ob man bereit ist, das Register ausschließlich außer Haus zu führen. Sinnvoll sind kombinierte Lösungen, bei denen das Register sowohl im eigenen System, als auch als Duplikat auf einem Providersystem geführt wird.

Signaturreihenfolge beachten!

8. Spielraum

Um die Handhabung der elektronischen Signatur bei der Beförderung zu erleichtern, räumt der Gesetzgeber den Transporteuren einen gewissen Spielraum ein, wann der Begleitschein elektronisch unterschrieben werden muss.

So kann die qualifizierte Signatur des Beförderers nach der Übernahme der Abfälle direkt beim Erzeuger, während des Beförderungsvorganges mittels entsprechend vorhandener Technik im Fahrzeug oder bei Abgabe der Abfälle beim Entsorger (Officelösung) erfolgen.

Alternativ besteht bei der sogenannten Officelösung auch die Möglichkeit, die Signatur vom Firmenstandort des Beförderers aus zu leisten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn zuvor eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer getroffen wurde. Die Signatur des Erzeugers auf dem elektronischen Begleitschein ist spätestens bei Übergabe des Abfalls an den Beförderer zu leisten.

9. Empfehlung

Keine Frage, die Verunsicherung ist groß. Groß ist aber auch die Konkurrenz der Systemanbieter, die sich am Markt tummeln. Da wird die Gunst der Stunde genutzt, um neue Kunden zu gewinnen. Aussagen wie „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ verunsichern. Denn nicht alle Erzeuger gefährlicher Abfälle sind von den neuen Pflichten gleichermaßen betroffen.

Die Menge macht den Unterschied...

Nach wie vor gelten die Mengengrenzen aus der alten Nachweisverordnung. Deshalb ist die erste Frage, die es zu beantworten gilt: Wie viel „Sonderabfall“ fällt im Unternehmen an? Sind das insgesamt weniger als 2 Tonnen pro Jahr (auf alle Abfallschlüssel bezogen) ist die Entsorgung nicht nachweis-

*Erzeuger mit mehr als zwei Tonnen gefährlichem Abfall pro Jahr benötigen für die Übernahmescheine bei der Sammelentsorgung eine Erzeugernummer:
Beantragen!*

pflichtig (Kleinmengenregel). Der Verbleib ist – wie bisher auch – mittels Übernahmeschein in Papierform zu dokumentieren.

Wird diese Kleinmengengrenze überschritten, führt das noch nicht zwangsläufig dazu, dass das eANV anzuwenden ist. Der Abfallerzeuger sollte dann zunächst prüfen, ob nicht eine Sammelentsorgung in Frage kommt. Voraussetzung ist, dass jährlich nicht mehr als 20 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen. Ferner muss der Einsammler einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis für den entsprechenden Abfall führen. Der Erzeuger sollte sich diesen dann auch zeigen lassen, bevor er den Auftrag erteilt (gegebenenfalls als Ausdruck in Papierform). Ist die Sammelentsorgung möglich, obliegt dem Einsammler die elektronische Nachweispflicht. Der Abfallverbleib wird, wie bei der Kleinmengenregel, durch den Übernahmeschein in Papierform dokumentiert.

Übrigens: Wer in seinem Abfallregister ausschließlich Übernahmescheine aufgrund dieser Kleinmengenregelung oder aus Sammelentsorgung führt, kann dies weiterhin in der Papierform belassen. Allerdings muss der Übernahmeschein vom Einsammler in sein elektronisches Register aufgenommen werden.

Diese Ausnahmeregel, die der Gesetzgeber dem Erzeuger einräumt, bedeutet einen Bruch in dem sonst papierlosen eANV. Der Erzeuger spart zwar Kosten für den Erwerb der Signaturkarte, er verzichtet jedoch auch auf die Vorteile, die das elektronische Verfahren bietet.

Die „Zettelwirtschaft“, die mit der Novelle ausgeräumt werden sollte, gibt es dann nach wie vor. So rechnen Abfallexperten aus den zuständigen Behörden damit, dass zukünftig auch Erzeuger, für die eigentlich die Ausnahmeregeln gelten, elektronische Signaturkarten einsetzen.

Vor dem Hintergrund der rasanten Verbreitung des Internets in nahezu alle Lebensbereiche, macht ein Einsatz aber auch aus anderen Gründen Sinn. Wo immer persönliche, geschäftliche und sonstige vertrauliche Daten via Internet übermittelt werden, müssen besonders hohe Sicherheitsstandards angelegt werden, um dem Missbrauch dieser Daten vorzubeugen. Die Signaturkarte bietet hier vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

Beförderer, die nur sehr selten gefährliche Abfälle transportieren, sollten jedoch prüfen, ob sich die Investition in Software, Signaturkarte und Lesegerät wirtschaftlich überhaupt lohnt.

Die Frage, wo der Begleitschein signiert wird, ist ebenfalls von Belang. Eine Signatur kann im LKW erfolgen, muss aber nicht. Weil die mobilen Geräte noch sehr teuer sind, erlaubt es der Gesetzgeber auch, vom Firmenstandort aus oder an der Anlage des Abfallentsorgers zu signieren. Zeitlich muss die Signatur

aber vor dem Abfallentsorger erfolgen! Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Erzeuger vertraglich zu regeln.

Auch die Frage, ob jeder Fahrer eines Beförderbetriebes eine eigene Signaturkarte benötigt, ist von Interesse. Das wäre eine teure Lösung. Alternativ kann die Signatur im Büro des Beförderers geleistet werden, z.B. durch einen Disponenten, bei dem sich die Fahrer melden, wenn sie den Abfall geladen haben. Der Signierende übernimmt entsprechende Verantwortung für den Transport. Ob er dies für eine große Anzahl Fahrer tun will, wäre dann seine Entscheidung. Wer zeichnungsberechtigt beim Beförderer ist, muss das Unternehmen intern festlegen.

10. Hinweise für Kommunen

Kommunen sowie deren Einrichtungen werden von der elektronischen Nachweisführung unterschiedlich, z. T. auch überhaupt nicht berührt. Zu unterscheiden sind die Rollen als Abfallerzeuger und die Rolle als Abfallbeförderer und Abfallentsorger, mit der sich im Wesentlichen nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger befassen müssen. Zu beachten ist auch, dass nicht nur die Gebietskörperschaften selbst, sondern auch deren Einrichtungen (z. B. Eigen- oder Regiebetriebe oder kommunale Unternehmen), mit der elektronischen Nachweisführung konfrontiert sein können.

Beispiel 1:

In der Kommune fällt bei der Sanierung einer kommunalen Straße teerhaltiger Straßenaufbruch an, der als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Beispiel 2:

Es wird ein gemeindeeigenes Gebäude saniert, bei dem (gefährliche) asbesthaltige Abfälle zu entsorgen sind.

Beispiel 3:

Die Kommune hat einen Bauhof mit einem größeren Abscheider, bei dem ölhaltige Abscheiderinhalte als gefährliche Abfälle zu entsorgen sind.

11. Nützliche Internetseiten

Eine Reihe von Fragen und Antworten zum Thema finden sich auch auf der Internetseite der ZKS-Abfall. Diese werden ständig ergänzt. Unter dem Menüpunkt „Service“, „Publikationen“ veröffentlicht die ZKS ihre Schriftenreihe, die umfassende Informationen bietet. Hier ist auch die Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eingestellt. Die Verwaltungsvorschrift richtet sich primär an die Vollzugsbehörden, ist aber durchaus auch allen anderen Betroffenen zu empfehlen.

ZKS-Abfall:

http://www.zks-abfall.de/DE/Home/homepage_node.html?_nnn=true

Publikationen/Informationsschriften der ZKS Abfall. Hier findet sich auch ein aktueller Überblick über die vorhandenen Systemlösungen – in alphabetischer Reihenfolge der Anbieter.

http://www.zks-abfall.de/DE/Service/Publikationen/publikationen_Node.html?_nnn=true

Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQs):

http://www.zks-abfall.de/nn_7576/DE/Service/FAQs/fag_node.html?_nnn=true

Signaturkarten werden von Trust-Centern herausgegeben. Trust-Center, die gemäß dem deutschen Signaturrecht berechtigt sind, qualifizierte Signaturkarten auszustellen, finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Dort ist ebenfalls eine Auflistung der von der Bundesnetzagentur zertifizierten Kartenlesegeräte abrufbar.

Anbieter von Lesegeräten:

http://www.bundesnetzagentur.de/enid/3f17114654f7ea622d6b27da34aff516_0/Bestaetigungen/Chipkartenleser_w0.html

Die vier gängigsten **Trust-Center**, die in Deutschland Signaturkarten anbieten, sind:

D-Trust (Bundesdruckerei):

<https://www.d-trust.net>

S-Trust (Deutscher Sparkassenverlag):

<http://www.s-trust.de>

Telsec (Telekom) :

<http://www.telesec.de/pks/index.html>

Signtrust (Post):

http://www.deutschepost.de/dpag?tab=1&skin=lo&check=no&lang=de_DE&xmlFile=link1015459_49577

Zur digitalen Signatur auf der Internetseite der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer

http://www.sihk.de/servicemarken/Info-Center/dig_sig_ein/index.jsp

SAM Informationen zum Erzeuger-Register bei mehreren Providern

http://kd119693.ws0.rz.it-works2.de/sam-rlp.de/fileadmin/pdf/nachweisfuehrung/registerfuehrung_bei_mehreren_providern.pdf

Gesetze und Hintergrundinformationen

Bundesumweltministerium

<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/7057.php>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

<http://www.lanuv.nrw.de/abfall/abfall.htm>

12. Allgemeine Fragen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren

Quelle: http://www.zks-abfall.de/nn_7974/DE/Service/FAQs/faq_node.html?_nnn=true

Welche Möglichkeit gibt es, sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen zu lassen, wenn der Sammelentsorger dem elektronischen Verfahren angeschlossen ist, der Erzeuger jedoch nicht?

Der Sammelentsorger sollte eigentlich mit seiner Systemlösung in der Lage sein, einen Abdruck seines elektronischen Sammelentsorgungsnachweises zu erzeugen, um ihn dem Abfallerzeuger in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Vollmacht bzw. Vertretung hat der Abfallerzeuger?

Die Abfallerzeuger haben die Möglichkeit Verfahrensbevollmächtigte zu benennen, welche in ihrem Namen verschiedenste Dienstleistungen bei der elektronischen Nachweisführung übernehmen. Wenn auf einer Baustelle eine Baufirma als Erzeuger die Entsorgungsnachweise führt, kann sie einen Dritten (etwa ein Ingenieurbüro) zum Ausfüllen der Begleitscheine bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden sein. Dabei ist im Begleitschein die Baufirma als Erzeuger einzutragen; die firmenexterne dritte Person hat ihre Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Darf der Abfallerzeuger eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Entsorgungsnachweises ausstellen?

Diese Möglichkeit dieser Vollmacht ist explizit in der Nachweisverordnung § 3 Abs. 4 geregelt. Zitat:(4) Der Abfallerzeuger kann mit der Abgabe der verantwortlichen Erklärung einen Vertreter bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und auf Verlangen der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen. Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN ist sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Wie bei allen Vollmachtsvergaben ist sorgfältig zu prüfen, wem man eine Vollmacht erteilt. Ein entsprechendes Formular ist in der Vollzugshilfe zur neuen Nachweisverordnung der LAGA enthalten. Ab 01.04.2010, wenn das neue Formblatt DEN verwendet werden darf, kann die dort aufgeführte Möglichkeit zur Bevollmächtigung verwendet werden.

Darf der Erzeuger dem Entsorger oder Beförderer eine Vollmacht zur Unterzeichnung von abfallrechtlichen Begleitpapieren erteilen?

In der Vollzugshilfe der LAGA zur neuen Nachweisverordnung stellt sich die LAGA auf den Standpunkt, dass ein Erzeuger einem Beteiligten am Entsorgungsvorgang keine derartige Vollmacht erteilen darf (Bevollmächtigungsverbot). Die juristischen Experten raten dringend davon ab, eine solche Vollmacht zu erteilen, da alles was der Bevollmächtigte macht, dem Vollmachtgeber auch strafrechtlich zuzuordnen ist.

Wie kann die Transportkontrolle im elektronischen Verfahren erfolgen?

Der Beförderer muss schon wegen der Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) ein Begleitpapier mitführen, aus dem bestimmte Angaben (Auftraggeber, Entladestelle etc.) ersichtlich sind, das jedoch elektronisch geführt werden darf. Abfallrechtlich betrachtet muss der Beförderer die Angaben aus dem Begleitschein auf Verlangen der Kontrollbehörde vorlegen bzw. vorzeigen können. Dann muss der Inhalt des Begleitpapiers durch einen elektronischen Zugang (über mobile Geräte etc.) dargestellt werden. Besteht die Forderung, das Papier zum Zwecke der weiteren Kontrolle auszudrucken, werden die meisten Systeme dazu

nicht in der Lage sein. Die Praktiker im Transportgeschäft empfehlen daher immer ein ausgedrucktes Lieferpapier oder Begleitschein mitzuführen. Damit werden Verzögerungen durch die Transportkontrolle weitgehend minimiert. Zu unterscheiden ist hierbei der abfallrechtliche Quittungsbeleg (mit Unterschriften) und das Begleitpapier. Der Quittungsbeleg wird auch dann verwendet, wenn aufgrund einer Störung des Kommunikationssystems eine elektronische Verarbeitung zeitweise nicht möglich ist und ersetzt somit die qualifizierte digitale Signatur; bis zum 01.02.2011 darf er als Übergangsregelung generell verwendet werden. Das gedruckte Begleitpapier soll wenn es zusätzlich zur elektronischen Nachweisführung verwendet wird nur die Transportkontrolle beschleunigen bzw. erleichtern.

Muss ab dem 01.04.2010 beim elektronischen Begleitscheinverfahren der Entsorgungsnachweis beim Transport mitgeführt werden?

Im Begleitschein sind außer der Abfallbezeichnung und dem Abfallschlüssel nur über die Entsorgungsnachweisnummer Hinweise auf die Abfallzusammensetzung und die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges enthalten. Trotzdem bedarf es weiterer abfallrechtlicher Begleitpapiere (Ausnahme: Transportgenehmigung) beim Transport nicht. Es muss daher keine Kopie des Entsorgungsnachweises mitgeführt werden. Jedoch ist während der Übergangsphase eine Kopie des Freistellungsbescheides mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde vorzulegen.

Wann muss der Begleitschein signiert werden?

Wie bei der Führung von Begleitscheinen in Papierform gilt die Regel, dass bei der Übergabe bzw. Übernahme oder Annahme des Abfalls elektronisch zu signieren ist. Für den Beförderer ist es aber auch zulässig, die Begleitscheine zeitlich nach der Übernahme des Abfalls, aber vor Abgabe bei dem Entsorger zu signieren, z.B. alle Begleitscheine am Ende seiner Tagestour am Signaturgerät des Entsorgers zu signieren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer. Die richtige Reihenfolge der Unterschriften muss in jedem Fall eingehalten werden (Erzeuger, Beförderer, Entsorger).

Was geschieht, wenn durch Ausfall des Kommunikationssystems eine elektronische Nachweisführung nicht möglich ist?

Bei der Störung des Kommunikationssystems ist das Begleitscheinformular in einfacher Ausfertigung als Quittungsbeleg zu verwenden. Das Formular ist durch den Erzeuger, den Beförderer und den Entsorger auszufüllen und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Quittungsbeleg sieht von Form und Inhalt die für die Führung des Begleitscheins erforderlichen Angaben vor und kann in der Regel aus der verwendeten Software oder Providerlösung ausgedruckt werden. Spätestens zehn Kalendertage nach Behebung der Störung des Kommunikationssystems müssen die Nachweisdaten elektronisch übermittelt werden. Der Quittungsbeleg mit den Unterschriften verbleibt beim Abfallentsorger. Der Entsorger muss mit seiner elektronischen Signatur bestätigen, die Angaben von dem Papier korrekt in das elektronische System übertragen zu haben. Grundsätzlich ist dieses Verfahren auch anwendbar, wenn einer der Beteiligten wegen einer defekten Signaturkarte nicht elektronisch signieren kann.

Was passiert, wenn das EDV-System eines Beteiligten zusammenbricht?

Der Quittungsbeleg wird ja auch aus dem EDV-System erzeugt. Grundsätzlich muss eine Entsorgung nicht unterbrochen werden, wenn die elektronische Nachweisführung nicht durchführbar ist. In diesem Fall sind Nachweise und Register in Papierform zu führen. Es ist daher sinnvoll, einige Exemplare des Begleitscheines als leeres Formular zu Verfügung zu haben. Auch hier ist der Papierbeleg wie ein richtiger Begleitschein von den an der Entsor-

gung Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Er wird beim nächsten an der Entsorgung Beteiligten abgelegt, der mit seiner elektronischen Signatur dann auch bestätigt, die Angaben von diesem Papierbeleg korrekt ins System übertragen zu haben. Der Papierbeleg ist aufzubewahren bzw. im elektronischen System als Anhang einzufügen.

Wann, wie und wo erfolgt im elektronischen Verfahren die Führung des Registers?

Die Zeitvorgaben, nach denen spätestens die Eintragungen erfolgen müssen, sind in der Nachweisverordnung geregelt und ändern sich durch die elektronische Registerführung grundsätzlich nicht. Je nach gewählter Softwarelösung wird das Register im eigenen EDV-System oder zentral beim Provider geführt, es muss jedoch vollständig sein, d.h. nicht in Teilen an verschiedenen Stellen geführt werden. Es gibt auch Providerlösungen zur dezentralen Erstellung und Führung der Register auf ein PC-System. Grundsätzlich sollte man überlegen, ob man bereit ist, das Register ausschließlich außer Haus zu führen. Sinnvoll sind kombinierte Lösungen, bei denen das Register sowohl im eigenen System, als auch als Duplikat auf einem Providersystem geführt wird.

Reicht es aus, den Behörden auf Verlangen über einen Bildschirm die Einsicht in das elektronische Register zu geben?

Da das Abschreiben der Daten von einem Bildschirm als nicht angemessen anzusehen ist, reicht die alleinige Darstellung auf einem Bildschirm nicht aus. Die Nachweisverordnung setzt zur Führung der Register voraus, dass solche Register bei einer behördlichen Vorlageanforderung elektronisch unter Beachtung der §§ 17 bis 20 NachwV übermittelt werden können. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn vom Entsorger Register für ungefährliche Abfälle elektronisch geführt werden, z.B. im Dokumentenmanagementsystem vorgenommene elektronische Aufbewahrung von in Papierform erstellten und übermittelten Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen.

Ist es ausreichend wenn das Register der nicht nachweispflichtigen Abfälle in Form von Exceltabellen geführt wird?

Dies ist nur zulässig, wenn für jede Abfallcharge gesondert binnen 10 Kalendertagen qualifiziert elektronisch signiert und somit dem Unterschriftserfordernis der papierernen Registerführung genügt wird. Gegebenenfalls kann aber eine diesen Anforderungen nicht genügende Führung von Registern über nicht nachweispflichtige Abfälle im Wege der Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV behördlich zugelassen werden.

Ist ein Entsorger registerpflichtig, der mineralische Abfälle im Straßenbau einsetzt?

Ja, auch Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten, unterliegen als Entsorger grundsätzlich der Registerpflicht. Dies gilt nur dann, wenn der verwendete Stoff noch Abfalleigenschaften aufweist und nicht schon einen Produktstatus bekommen hat. Erzeuger und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen sind zur Registerführung nicht verpflichtet, jedoch empfehlen die Experten auch den Verbleib derartiger Abfälle aufzuzeichnen, um bei Bedarf problemlos nachweisen zu können, wo die Abfälle geblieben sind.

Welche Anträge sind für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren erforderlich?

Der Entsorger benötigt nur für die Erprobungsphase bis zum 31.03.2010 eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde. Der Antrag kann formlos gestellt werden, die Antragsunterlagen sollten mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden, da es landesabhängige Regelungen geben kann. Eine dem Abfallentsorger erteilte Zustimmung schließt die nachweispflichtigen Erzeuger, Beförderer und Einsammler mit ein und gilt bundesweit. Die im Freistellungs-

antrag aufgeführten Nebenbestimmungen gelten demnach auch für die eingeschlossenen Erzeuger und Beförderer.

Gilt der Antrag auch für Erzeuger und Beförderer aus einem anderen Bundesland?

Ja, die entsprechende Entscheidung zur Freistellung gilt länderübergreifend, also bundesweit.

Kann eine als Papier dem Entsorger vorgelegte verantwortliche Erklärung durch den Entsorger digitalisiert und dann als elektronischer Nachweis fortgeführt werden?

Nein, papiergebundene Entsorgungsnachweise gelten bis zu ihrem Ablauf fort. In der Übergangsfrist bis zum 01.02.2011 kann der Abfallerzeuger die verantwortliche Erklärung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle auch ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erbringen. In diesem Fall hat er zusätzlich dem Abfallentsorger eine aus dem Kommunikationssystem heraus erzeugte, die vorgesehene Angaben enthaltende und handschriftlich unterschriebene verantwortliche Erklärung zu übersenden. Im Übrigen bleiben die Pflichten zur elektronischen Führung der Nachweise unberührt, d.h. der Entsorger muss den Entsorgungsnachweis elektronisch fortführen und der Abfallerzeuger ein elektronisches Register betreiben.

Welche Übergangsfristen gibt es?

Behördlich bestätigte Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise und Freistellungen, die zum 01.02.2007 bereits erteilt waren, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiter. Bis zum 01.04.2010 können papiergebundene Nachweise geführt werden. Es gelten die Formularvordrucke der Nachweisverordnung vom 17.06.2002. Die Teilnahme an dem elektronischen Nachweisverfahren ist seit dem 01.02.2007 möglich und vom Entsorger bei seiner zuständigen Behörde zu beantragen. Das elektronische Verfahren wird ab Inbetriebnahme der zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) auf Grundlage der neuen Formulare durchgeführt. Bis zum 01.02.2011 können Abfallerzeuger, -einsammler und -beförderer auf die qualifizierte elektronische Signatur bei Begleitscheinen verzichten, wenn die Übergabe, Übernahme oder Annahme gefährlicher Abfälle durch einen handschriftlich unterschriebenen Quittungsbeleg nachgewiesen wird. Die Pflicht zur elektronischen Führung der Begleitscheine entfällt nicht. Der Entsorger bestätigt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur und elektronischen Übersendung des Begleitscheins an seine Behörde den ordnungsgemäßen Vorgang und die Korrektheit der Angaben im Quittungsbeleg. Das Verfahren gilt in der Übergangszeit auch für den Abfallerzeuger bei der Vorabkontrolle, d.h. für die Abgabe der verantwortlichen Erklärung kann der Erzeuger die Papierform verwenden, der Entsorger muss diese jedoch elektronisch übernehmen und fortführen. Der Abfallerzeuger muss dennoch ein elektronisches Register betreiben.

Wird eine spezielle Software benötigt, um an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen zu können?

Dies richtet sich nach dem System, welches verwendet werden soll. Für die Teilnahme über so genannte Online-Portale wird keine zusätzliche Software benötigt, da die Nutzung über den Internetbrowser erfolgt. Bei vielen Anbietern besteht die Möglichkeit hausinterne Softwarelösungen über definierte Schnittstellen an die Portale anzubinden.

Welche technischen Voraussetzungen sind zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung zu erfüllen?

Grundsätzlich wird folgende Ausrüstung benötigt:

- ein PC mit Betriebssystem, Internet-Zugang und einem Internet-Browser

- ein Zugang zu einem Betreiber eines Onlineportals oder eine eigene Softwarelösung
- ein bis mehrere Chipkartenlesegeräte, ein bis mehrere gültige Signaturkarten mit Zertifikaten für die qualifizierte digitale Signatur.

Wo kann ich eine Ausstattung zur digitalen Signatur erwerben und was kostet diese?

Die notwendige Ausstattung kann z.B. über die Telekom, die Post, die Industrie- und Handelskammer oder über einige Provider bezogen werden. Die Preise für eine Komplettausstattung für die Qualifizierte elektronische Signatur mit Kartenlesegerät, Signaturkarte, Signaturschlüssel/Zertifikat für ein Jahr liegen bei ca. 120,- bis 160,- €.

Wie viele Signaturpakete werden im Unternehmen benötigt?

Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Es richtet sich nach der Organisation des Unternehmens, d.h. wer welche Vorgänge unterzeichnen darf und wie viele Vertreter es gibt. Eine Signaturkarte ist immer an eine Person gebunden, d.h. jede signierende Person benötigt eine eigene Signaturkarte. Jeder Standort, an dem signiert werden muss, benötigt einen PC mit Internetzugang, Chipkartenleser und Berechtigung der Softwarenutzung. Es ist davon auszugehen, dass einige Beförderer mobile Lösungen für den Internetzugang verwenden werden.

Wer vergibt die Begleitscheinnummern?

Zurzeit vergibt das Umweltbundesamt noch die Nummernkreise, u.a. an die Provider. Auf die Verfahrensweise wird üblicherweise in den Nebenbestimmungen des Gestattungsbescheides verwiesen. Zukünftig erfolgt die Nummernvergabe durch die ZKS.

Welche Fahrzeugausstattungen müssen geschaffen werden?

Eine spezielle Fahrzeugausstattung ist nicht erforderlich. Angebotene Lösungen können als mobile Geräte in den Fahrzeugen mitgeführt werden, ohne dass eine Änderung der Fahrzeugausstattung erforderlich ist.

Welche rechtliche Konsequenzen entstehen für die Beteiligten bei technischen Problemen mit der Datensicherung durch Dritte (Provider)?

Die Datensicherung obliegt dem Systembetreiber. Achten Sie beim Abschluss des Vertrages auf entsprechende Festlegungen und informieren Sie sich bei ihrem Portalbetreiber über eventuelle Sicherheitsrücklagen oder Maßnahmen, welche dieser für die Sicherheit seines Dienstes ergriffen hat.

Muss jeder Begleitschein einzeln signiert werden?

Dies ist vom verwendeten System abhängig. Es gibt Systeme, die über die Möglichkeit verfügen, mehrere Begleitscheine auf einmal zu signieren.

Müssen Übernahmescheine elektronisch geführt und signiert werden?

Nach § 21 NachweisV gibt es für die Abfallerzeuger und -beförderer im Übernahmescheinverfahren die Ausnahme, dass die Übernahmescheine in Papierform geführt werden dürfen. Der Sammler jedoch muss die Daten zusätzlich elektronisch erfassen und in sein elektronisches Register überführen.

Welche unterschiedlichen Signaturen gibt es, welche dürfen für das elektronische Nachweisverfahren eingesetzt werden?

Es gibt elektronische Signaturen, fortgeschrittene elektronische Signaturen und qualifizierte elektronische Signaturen. Für die Verwendung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren ist

mindestens die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Das im Paketdienst gebräuchliche Verfahren mit der Unterschrift auf dem Display eines mobilen Gerätes entspricht nicht den Anforderungen der qualifizierten elektronischen Signatur.

Was für ein Chipkartenlesegerät muss für die Signatur verwendet werden?

Benötigt wird ein Gerät der Klasse 2 oder höher, erkennbar an seiner Tastatur auf dem Chipkartenleser. Das Gerät muss ein unbeschädigtes Siegel (Etikett mit Hologramm auf der Unterseite) aufweisen, ansonsten sollte das Gerät nicht verwendet werden.

Der Entsorgungsnachweis ist noch per Papierverfahren am 31.03.2010 entschieden worden und für 5 Jahre gültig, d.h. zum 30.03.2015. Kann während dieser Zeit der Begleitschein als Papierverfahren gehandelt werden?

Nein, das Begleitscheinverfahren ist ab 01.04.2010 vollständig elektronisch abzuwickeln, auch wenn der Entsorgungsnachweis als Papierverfahren bearbeitet worden ist.